

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 - Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 - Geschichtswissenschaft
21 - Biologie
22 - Geowissenschaften
23 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft
26 - Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 28. November 2002

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21, 22 und 26 auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr.3 und des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 des Landesgesetzes über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz) in der Fassung vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, am 8. Juli 2002 die folgende Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 5. November 2002, Az.: 1537 Tgb.Nr. 124/02;125/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11–16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (St.Anz. S. 1798), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2001 (St.Anz. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 Satz 2 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs.2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 und Abs. 3“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein anderes Fach als die im Anhang 1 aufgeführten Fächer kann als 2. Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, sofern für dieses Fach ein den regulären Haupt- oder Nebenfächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sind und die Kommission gemäß § 6 das Fach grundsätzlich als weiteres wählbares 2. Hauptfach oder als Nebenfach zugelassen hat. Bei der Erstbeantragung eines Faches als 2. Hauptfach oder als Nebenfach legt die Kommission gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die für ein erfolgreiches Fachstudium

zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend zu den im Anhang 1 aufgeführten Anforderungen der einzelnen Fächer fest.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission gemäß § 6 führt eine Liste, in der sämtliche gemäß Absatz 2 Satz 2 genehmigten weiteren Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht; sie ist für alle am Magisterstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden weiteren Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung der Kommission gemäß § 6. Die Kommission kann die Genehmigung eines weiteren Faches als wählbares 2. Hauptfach oder als Nebenfach aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits für das Studium dieses Faches eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.“

4. Der Anhang 1 „Fächerkatalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern“ wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Fachbereich 12 Sozialwissenschaften“ erhält bei Fach „ 3 Ethnologie“ folgende Fassung :

„Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium:

6 Leistungsnachweise (LN IIa);

2 Leistungsnachweise (LN I);

Hauptstudium:

4 Leistungsnachweise (LN III);

3 Leistungsnachweise (LN I);

Leistungsnachweise im Nebenfach

2 Leistungsnachweise (LN III); 3 Leistungsnachweise (LN IIa);

Teilnahmenachweise im Hauptfach

Grundstudium

1 Teilnahmenachweis (TN)

Hauptstudium

2 Teilnahmenachweise (TN)

Teilnahmenachweise im Nebenfach

1 Teilnahmenachweis (TN)

Die Leistungs- und Teilnahmenachweise sind gemäß dem Anhang zu § 13 Abs. 4 der Studienordnung zu erbringen.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Hauptfach

Die erste der nach § 9 geforderten Sprachen ist Englisch, die zweite soll Französisch sein. Statt Französisch kann diese zweite Sprache auch eine andere über Europa hinaus verbreitete Wissenschaftssprache (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Russisch) sein.

Sprachanforderungen gemäß § 9 im Nebenfach

Die erste der nach § 9 geforderten Sprachen ist Englisch.“

b) Der Abschnitt „Fachbereich 13 Philologie I“ , wird bei Fach „1 Deutsche Philologie“ wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 „Prüferinnen oder Prüfer im 1. Hauptfach ...“ werden hinter dem Wort „, sind“ die Worte „,in der Regel“ eingefügt.

bb) In Abschnitt „Leistungsnachweise im Nebenfach“ erhalten die Klammerzusätze hinter „3 Proseminare“ folgende Fassung:

„(Nr. 1 oder Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4, Nr. 5 gemäß Studienordnung) (LN II)“

c) Der Abschnitt „Fachbereich 13 Philologie I“ erhält bei Fach „4 Theaterwissenschaft“ folgende Fassung:

„Leistungsnachweise im Hauptfach

Grundstudium

4 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

Teilnahme an Projektveranstaltungen im Umfang von 10 SWS (s. Studienordnung) (LN I)

Teilnahme an mindestens einer Exkursion (s. Studienordnung) (LN I)

Hauptstudium

4 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Leistungsnachweise im Nebenfach

3 Proseminare (je eines der Proseminare gemäß Studienordnung) (LN II)

2 Haupt- oder Oberseminare (LN III)

Sprachanforderungen

Im Hauptfach sind die beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen moderne Fremdsprachen.“

d) In Abschnitt „Fachbereich 26 Sport“ werden im Fach „1 Sportwissenschaft“ Satz 1 und 2 gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits das erste Fachsemester in dem betreffenden Haupt- oder Nebenfach des Magisterstudienganges der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben, können sich nach der Ordnung für die Magisterprüfung vom 11. Oktober 1999 (StAnz. S. 1798) in der zuletzt geänderten Fassung

prüfen lassen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der erstmaligen Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen; nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann sie nicht widerrufen werden.

(3) Ein Wahlrecht gemäß Absatz 2 besteht nicht im Falle eines Fachwechsels nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderung, als Fachwechsel gilt jeder Wechsel eines Haupt- oder Nebenfachs.

Mainz, den

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Bruno Staib